



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Relation, das Franckenthalische Temperament betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

„minum, von Seiten der Stände fertig
 „worden, und entschlossen, solchen nun-
 „mehr zu übergeben, dann dadurch er-
 „langten sielrsach, den Frangosen zusagen,
 „dass sich die Sachen nunmehr geändert.
 „Und führten eben sie, die Frangosen, auch
 „an, die Restitutio ex capite Amnestia
 „& Gravaminum erfolge nicht, und wä-
 „re also Ursach mit der Abdanckung so
 „lange einzuhalten. Damit auch Se.
 „Fürstl. Durchl. der Herr Generalissi-
 „mus, bessern Grund haben möchte, ob
 „man den Aussatz werde ausstellen, hätten
 „sie dem Baron Orenstern aufgetragen,
 „solches bey dem Chur-Mayntzischen Ge-
 „sandten zu vernehmen. Mit dem Fran-
 „köschischen Wesen würde es nunmehr bes-
 „ser lauffen, nachdem, wie der Schwedische
 „Resident aus Paris schreibe, die Ein-
 „künfte und Gelder wieder in Lauf kom-
 „men, und der Prinz de Condé dem
 „Cardinal Mazarini das Directorium
 „hinwiederum gegeben, welches zwar der
 „Duc d'Orleans noch etwas difficul-
 „tirt. Würden also auch die Subsidien-
 „Gelder der Cron Schweden folgen kön-
 „nen. Zu dem Spanischen Frieden wäre
 „keine Hoffnung, und werde Frantreich
 „künftiges Jahr zu thun bekommen. Wes-
 „gen Frantenthal falle ihm bey, so er
 „aber nur discours-weise erwehnen wol-
 „le, ob nicht ein Mittel, das Ehrenbreit-
 „stein, bis gemeldtes Frantenthal resti-
 „tuirt, könnte von Chur-Mayntz und
 „Chur-Pfalz zugleich sequestriert wer-
 „den, so bedürfte es alsdann nicht, das
 „Pfalz eingeraumet. Die Frangköschen
 „hätten ihm referiret, dass ehliche der
 „Stände Gesandten voriger Tage zu ih-
 „nen kommen, und gefraget, ob sie nicht
 „zufrieden seyn wolten, wann die Kayser-
 „liche Guarnison aus Ehrenbreitstein ab-

1649.
Dec.
 „ziehe, und dass solche auch Chur-Mayntz
 „so lange zu lassen, bis Chur-Trier und das
 „Dohm-Capitul mit einander verglichen
 „wären: Was auch Sie, die Frangkös-
 „chen, darauf geantwortet hätten. Wor-
 „gegen aber die Gesandten erwiederten,
 „was das letztere, nemlich Ehrenbreitstein,
 „beträffe, so rühre solcher Vorschlag mit dem
 „Simplici sequestri von denen Frangkös-
 „schen selbst her, als die dessen einmahl ge-
 „gen den Chur-Mayntzischen Abgesandten
 „Meelen, zum andern gegen ihn und seinen
 „Collegen, den von Borburg, auch dritten,
 „gegen den Chur-Bayerischen gedacht hät-
 „ten, und wäre man eben zu dem Ende zu
 „ihnen gefahren, sie zu fragen, ob es ihre be-
 „ständige Meynung? damit man darauf
 „fussen, und sehen könne, wie es ferner ans
 „zugreifen. Dass sie nun aber so wanckel-
 „müthig, müsse man dahin stellen: Gleich-
 „wohl aber könnten sie sich wohl damit be-
 „gnügen lassen, und die Cron Frantreich
 „ihr intent in dem so weit erlange, die weil
 „solcher Gestalt die Communication zwis-
 „chen Ehrenbreitstein, Frantenthal und
 „den Spanischen Niederlanden würde ab-
 „geschnitten: und wolte wohl etwa auch
 „der Cron Frantreich, wie sie, die Schwe-
 „den, vor diesem selbst vorgeschlagen, über
 „das noch Landau einzuraumen seyn ic.
 „Weil aber indessen, die an den Convent
 „eingelangte Kayserliche Resolution, we-
 „gen des Ehrenbreitsteinischen *Seque-
 stri*, bey vielen Höffen ein Aufsehen mach-
 „te, ob wären die Gesandten darunter zu
 „weit gegangen; so suchten diese ihr Ver-
 „fahren zu justificiren, wie ab der Relati-
 „on sub N. I. cum Adjuncto A. erhelt;
 „dem zur illustration, das von Chur-
 „Sachsen, an dessen Gesandtschaft erlassene
 „ausführliche Rescript sub N. II.
 „beygefügt wird.

N. I.

Relation des Sachsen-Beymarschen Gesandten D. Hehers, die
 Frantenthalische Temperaments-Sache betreffend.

Cum adjuncto A.

Durchlauchtig Hochgebohrner, Gnädiger Fürst
 und Herr.

Euer Fürstlichen Gnaden sind meine unterthänige getreu-willige Dienste, bestes
 Fleißes und äußersten Vermögens zuvor; Sollte Dero auch, auf die von der Römi-
 schen

1649.
Dec.

schon Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn, wie auch Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, Meinem Gnädigsten Herrn, an Euer Fürstliche Gnaden wegen des Franckenthalischen auf Ehrenbreitsteinische Sequestration gestellten Temperaments abgelassene und mir gnädig zugeworfene Schreiben gehorsamlich nicht bergen; Daß zu forderist dergleichen fast an alle Chur-Fürsten und Stände, so Catholische als Evangelische, ja an etliche, als Ihre Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Altenburg und Würtemberg, mit Benennung der Individuorum, an Salzburg, Bamberg und etliche mit bestimmende Catholische aber, durch starcke Verweise abgegangen, massen ein Chur-Fürstlicher davon allbereit vor 3. Wochen special Nachricht neben dem Concept, auch wohin, und wie dasselbe mutatis mutandis einzurichten, vom Kayserlichen Hoff aus erlangt gehabt, so mir dann auch um so viel mehr zum Trost dienet. Mit der Sachen aber selbst hat es diese Bewandniß, daß Anno 1647. bey Anwesenheit Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, die Pälzische Sache zwischen denen Herren Kayserlichen, Französischen und Schwedischen, ohne Beygezug der Stände, auf Maas und Weise, als dieselbe in Instrumento Pacis begriffen, und darunter wegen der von Ihrer Königlich Majestät zu Hispanien in der Untern Pälz besetzten Plätze und Derter dahin abgeredet, *autoritate Caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui in Palatinatu aliquid teneat, se huic restitutioni ullo modo opponat.* Wie man nun es von Seiten der Stände darauf bewenden lassen, und der Handel erst folgendes als verwichenen Jahrs durch den Schluß zur Richtigkeit kommen; Also ist nicht ohne, daß vor, unter und nach ersterwehntem Schluß die Französische denen Ständen sehr enffrig angelegen, zeitliche Verletzung thun, damit von allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät die Restitution Franckenthal zeitlich angeordnet, und die von Ihnen vorbesagte Difficultät, welche das ganze Friedens-Werck zu retardiren genugsam wäre, vermieden werden möchte. Man hat hierauff so zu Dinabrick, als Münster, wohl gedachte Herren Kayserliche angesprochen, und beweglich er suchet, diesem beschafften Inconvenienci vorzubauen, welche die Vertribung gegeben, daß diese Sache, wann nur die andere ihre Richtigkeit bekommen, die Executionem Pacis nicht aufhalten würde, darbey man es dann auch bewenden lassen. Als aber beyder Cronen Plenipotentiarü sowohl vorher, als hernacher, bald Hoffnung, bald Zweifel in die miteinander gleichwohl immerfort continuirte Tractaten gemachet, es auch im Ende dahin gerathen, daß Sie solche deseriret, und von einander gezogen, dadurch auch die auf die Restitution Franckenthal gesetzte Speranz schwächer worden, und sich die Tractaten in Westphalen dissolviret, und hieher gewendet; Haben die Herren Kayserliche im Monath Majo, also geraumer Zeit vor meiner Anherkunft, welche sich bis zu Eingang des Julii verweilet, mit denen Herren Franzosen unterschiedene Ecuuati- ons-Proiecte gewechselt, und im Ende die Stände ersuchet, bey diesen die Admissi- on einiges Temperamenti zuwege zu bringen, mit Gegen-Vertribung, daß dasselbe ohne Dero Zuthun oder Vernachlässigung von allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät geleistet werden würde. Die Difficultäten, so hieraus, als einem Abtritt vom Instrumento Pacis, zu besorgen, sind denen Ständen zeitlich zu Gemüth gegan- gen, daher sich dann Chur Maynz auch der Ansprach entzogen, und das Wort nicht ge- führet, gleichwohl aber Kayserlicher Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, und weil die der Garantie gemäße Attaquirung solches Platzes dem Reich der Zeit we- der rath- noch mütlich, hat man die Sache tentiret, und es nach ziemlich gehabter Mü- he so bey denen Herren Franzosen als Schwedischen endlich dahin gebracht, daß Sie de- nen Ständen die Oprion überlassen, einen aus denen 3. Plätzen, als Costniz, Heils- bronnn oder Ehrenbreitstein, Ihnen securitatis loco, bis Franckenthal restituiret würde, worzu die Herren Kayserliche dann jederzeit gute Hoffnung gemacht, einzu- räumen, welches Ihr, der Franzosen, postulatum dann die Herren Kayserliche eo ipso für fundirt erachtet, indeme Sie selbst in me praesente gesaget, *Palatinum multam, Gallos aliquam, Suecos vero nullam causam petendi pignoris seu temperamenti habere.* Wie nun hierüber ziemliche Zeit verlossen, und die Franzosen, daß man Sie gleichsam allerdinge ohnebesicht, und als ob Sie hier nicht

1649.
Dec.

1649.
Dec.

Confortes Pacis wären, sitzen lassen, geahndet, hat man Ihr übergebenes Memoriale in denen 3. Reichs-Collegiis ordentlich proponiret, und einmützig geschlossen, weilen Costnig dem Tyrolischen Hauß Oesterreich beygethan, und dasselbe ohne dessen dem Reich zum Besten, das ganze Elsaß und Breisgau erblich, und die Wald-Städte neben denen 3. Millionen Francken wegen nicht erfolgten Spanischen Consensus über die Translation von Elsaß an Franckreich, ad interim dahinten gelassen, so solte man solchen Plaz in Französische Hände so wenig kommen lassen, als dergleichen mit Heilbronn näher zu sehen rätlich scheine; Zumahlen Franckreich selbst erkannt, daß eine Stadt des Reichs dem Evangelischen Corpori beygethan, und Ihnen ehedessen alliiret, welche derhalben zum dritten Theil ausgebrannt, und des feederis der obigen Crayse mit denen Cronen Mutter gewest, darmit nicht zu belasten, bedorab die Erfahrung gegeben, daß Hispanien so gar durch oberwehnt Tyrol Oesterreich defavantage, zum mehr-angeregten Consens und Abtretung Franckenthal nicht zu moviren gewest, also noch weniger achten werde, da eine Reichs-Stadt, die zumahlen Evangelischer Religion, in Französischem Dominat verbleibe. Wobey dann auch noch mehr mit in Consideration kommen, daß ratione situs Heilbronn, zudem es eine starcke Garnison wohl einnehmen könne, den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Crayß in Furcht und Gefahr setzen möge. Welchem dann allen nach dahin zu trachten, wie der scopus, der in eliminirung der Franckosen aus denen Plätzen, so Sie von denen Ständen in Händen, bestanden, erreicht, und also ein solch Temperament getroffen werden möge, so ohne Gefahr des Vaterlandes zu practiciren; Wozu man kein bequemers ersinnen können, dann wann Ehrenten zu Trier ohn dis noch der Zeit keinem Theil sicherlich einzuräumen einem Reichs-Fürsten mit gewisser Maas in sequestro behändiget, und inmittelst von Kayserlicher Majestät die Evacuation mehr gedachten Plazes Franckenthals, zu deren practation alle Stände anders nicht dann interveniendo zu concurriren, toties quoties solenniter bedinget, befördert und werckstellig gemacht würde. Und dieses ist nicht allein in senatu eine einmütige Meynung gewest, sondern es haben ihnen auch vorher die Oesterreichische noch andere davon dependirende Gesandtschafften den Vorschlag, wann er nur respectu Gallorum admittit, mißfallen lassen; ja die Herren Kayserlichen selbst, nachdeme man Ihnen davon parte gegeben, nicht improbiert, sondern vor nützlich und erspriesslich gehalten, worauf man dann zusammen gegangen, und mit Vorbewußt derer Herren Kayserlichen, welche denen aufgesetzten Entwürffen unterschiedene monita annectiret, auch zu dessen allen ratification bißlich def.atum mandati loco impedimenti allegiret, gehandelt, geschlossen und den Tractat signiret; Ja die Herren Kayserliche und andere am Kayserlichen Hoff wohl vertraute hohe Ministri haben geraume Zeit hernach nichts von einiger Besorg der Improbation, sondern vielmehr lauter Hoffnung zur Approbation gemacht, biß endlich gang unversehens die Refutatorii zu jedermänniglichen äusserster Bestürzung herauskommen, und erfolget seynd. Bey diesen actionen nun bin ich, der ich zumahlen inter Deputatos, welche gleichwohlen fines Commissionum nicht überschritten, nicht gewest, wie ich mich derhalben auf jeden ohnpassionirten bewerffe, anderst nicht gegangen, dann wie das bonum & salus publica Patriæ erfordert, und kan Euer Fürstlichen Gnaden unterthänig versichern, daß keiner unter denen Ständen jemahlen zu Sinne gegangen, wie doch in Eingang angeregten Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Schreiben präsupponiret wird, der Cron Franckreich den Plaz Ehrenbreitstein in die Hände zu spielen; Ja die Französische Plenipotentiarii contestiren publice & privatim, daß Sie dessen in keine Wege begehren, sondern die Intention ist einig und allein dahin gegangen, durch dis Sequestrations-Mittel der Franckosen aus dem Reich ledig zu werden, die von Ihnen bedrängte Stände zu liberiren, und Kayserlicher Majestät zu Erreichung dessen, worzu Sie sich in Instrumento Pacis obligiret, Lufft zu machen. Wie nun bey solcher intentione und führenden actionen hoffentlich Ihre Kayserliche Majestät oder jemand anders nicht judiciren werden, daß man denen Schweden, bey denen ich ohn dessen nichts als was die Ableitung der Euer Fürstlichen

1649.
Dec.

1649.
Dec.

then Gnaden von Ihnen zustehenden Beschwerden betrifft, leider! bishero ohne sonderem effect, negociiret, solcher Gestalt ohngebührl. an die Hand gehe, und mit Ihnen complotire; Also hat es des Sequestri mit Ehrenbreitstein wegen, diese Bewandniß, daß nachdeme die Franzosen gestern 8. Tage ein Memorial, wie lit. A. dessen, wie wohl wahren, Inhalt die Herren Kayserliche trefflich empfinden, eingerichtet, alle ohnpassionirte, und mit denen ich dieser Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Schreiben wegen communiciret, dafür halten, fides publica & salus communis Patriae erfordern, daß jeder hoher Principal Allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ansehe, bitte und erinne: e, weilen ja in Dero und Königl. her Majestät zu Hispanien selbstigenem Gewalt stehe, die eventualer bewilligte Entdämmung der Bestung Ehrenbreitstein in Französische Hände durch zeitliche Restitution Franckenthal an Chur-Pfalz zu hinterziehen, Sie mögen allergnädigst geruhen, dem Sequestro seinen Lauff zu lassen, und dadurch dem Reich die Ruhe beizufügen; und judiciret im wiederigen jedermann, daß alle Hoffnung, Franckenthal zu quitiren, nachdeme zumahlen nach Verfließung so langer Zeit keine apparenz darzu herfürscheinen will, verlohren, sondern man die Spanische Garnison daselbst immerfort werde über dem Halse haben müssen.

1649.
Dec.

Wegen der Kayserlichen Erb-Lande hat die Sache nunmehr ihre Richtigkeit, und haben die Stände darinn vielmehr Partes Ihrer Kayserlichen Majestät secundum Instrumentum Pacis tuiret, als daß Sie Deren darinnen sollten entgegen gewesen seyn. Aus welchem gegründeten Verlauff der Sachen Euer Fürstliche Gnaden heffentlich genugsam und gnädig zu ersehen, daß in diesem Negotio, von Dero wegen, durch mich, der ich mich sonst der polypragmosynis gerne entzähle, nicht gehandelt worden, und ins fünffüge werde gehandelt werden, so Kayserlicher Majestät Respect, Hoheit, Erb-Landen, oder des Heiligen Reichs Wohlthat entgegen, oder zu Verzögerung der so hoch verlangten Friedens Execution in einige Wege hinderlich fallen möge, bitte auch daher unterthäniges Fleißes, Die geruhen Dieselbe, aus ob eingeführtem gehorsamen Bericht, woben ich die Umstände, wie die gefallen, abgebildet, gnädig dahin zu informiren, und vermittels Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen zu bewegen, damit Sie den so ohnverfänglichen und dem Reich zu Befreyung obhabender ohnerträglicher Last gereichenden Sequestrum allergnädigst admittiren, und dadurch ohnsterblichen Dank und Ruhm erreichen mögen. Dann einmahl gewiß ist, daß wann die Evacuatio Franckenthal, wie Kayserliche Majestät gewiß präsupponiren, richtig, solcher Sequester, da zumahlen die accommodation des Ertierischen Handels in guten Terminis bestehet, nicht länger dann vier Wochen dauern, und hernach der Platz seinem rechten Herrn wieder zu Theil werden werde.

An Euer Fürstlichen Gnaden gnädiger Vermittelung zweiffle ich so wenig, als daß Dieselbe oberwehnte Entschuldigung aus dieser Schrift dergestalt werden einrichtet lassen, damit dessen wegen, so ich deren, dem wahren Verlauff nach, einverleibet, mir nicht etwa einige Imputation præter meritum & intentionem bezubringen.

Sonsten stehen die Sachen noch an deme, daß die Depucirte an der Erledigung des puncti Gravaminum & Amnestiæ arbeiten, heffende, heute solches so weit zuzubereiten, damit die Exhibition, so vor acht Tagen beschehen sollen, nächstens erfolgen möge. In puncto realis exauctorationis ist geschlossen, denen Cranz-Directoren die Zusammenbringung des solidi ante tertium terminum anzubefehlen, daß möge quocunque modo beschehen, doch daß kein Cranz für den andern stehe, und man eher nicht, als evacuatione & exauctoratione facta, die Zahlung zu leisten gedrungen werde.

Euer Fürstlichen Gnaden mich damit ic. Datum Nürnberg, den 8. Decembris, 1649.

X P P P 3

Diät.